

Kreistag:

15.12.2023

Tagesordnungspunkt: 9

Westerwaldkreis-Abfallwirtschafts-
betrieb (WAB);

1. Feststellung des Jahresab-
schlusses des WAB für das
Geschäftsjahr 2022
2. Gebührenkalkulation des WAB für
das Jahr 2024
3. Änderung der
 - a.) Abfallgebührensatzung und
 - b.) Abfallwirtschaftssatzungfür das Jahr 2024

Vorlage-Nr.:

0796/X

Sachlage:

9.1 Feststellung des Jahresabschlusses des WAB für das Geschäftsjahr 2022

Die Werkleitung des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes hat gemäß § 27 Abs. 1 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in Verbindung mit § 9 der Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Westerwaldkreises „Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb (WAB)“ den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Werkleiter zu unterzeichnen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen.

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind danach mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Kreistag vorzulegen. Der Kreistag hat gleichzeitig mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2022	259.782.123,85 EUR
der Jahresgewinn	1.929.638,80 EUR
- davon hoheitlicher Bereich	1.210.516,05 EUR
- davon Betrieb gewerblicher Art	719.122,75 EUR
die allgemeine Rücklage	18.992.623,02 EUR.

Die Eigenkapitalausstattung des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes ist mit 32,0 % als gut zu bezeichnen.

Die Rückstellungen für die Deponienachsorge haben sich insgesamt um 5.533.400 EUR verringert. Insgesamt zeigt sich folgende Entwicklung der Deponienachsorgerückstellungen:

Stand 01.01.2022	42.822.400,00 EUR
Inanspruchnahme	- 5.011.397,01 EUR
Auflösung	- 873.638,50 EUR
Zuführung	+ 427.136,32 EUR
Abzinsung	- 75.500,81 EUR
Stand 31.12.2022	<u>37.289.000,00 EUR</u>

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2022 einen Jahresgewinn in Höhe von 1.929.638,80 EUR aus. Der Vorjahresgewinn belief sich auf 388.501,39 EUR.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB mittelfristig entwickeln werden. Es ist derzeit von einem Anstieg der von der Bundesbank zu ermittelnden und zu veröffentlichenden Abzinsungszinssätze (durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre) auszugehen.

Seitens der Werkleitung des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes wird daher empfohlen, den Jahresgewinn 2022 in Höhe von 1.929.638,80 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Im Wirtschaftsjahr 2010 wurden aufgrund der Neubewertung und Abzinsung der Deponierückstellungen gemäß den Vorschriften des BilMoG eine Einstellung von Abzinsungsüberschüssen in die Allgemeine Rücklage in Höhe von 7.544.540,09 EUR vorgenommen. Diese Rücklagenzuführung wurde in Folge der immer weiter sinkenden Abzinsungszinssätze bereits im Wirtschaftsjahr 2016 aufgebraucht. Es wurde in 2016 teilweise und seit 2017 in vollem Umfang die allgemeine Rücklage aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zum Ausgleich der durch die Verminderung der Abzinsung der Deponienachsorgerückstellungen entstandenen Jahresverluste in Anspruch genommen. Für das Wirtschaftsjahr 2022 kann dies wie im Vorjahr in umgekehrter Weise wieder teilweise ausgeglichen werden.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.11.2023 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Werkausschuss nimmt den vorgelegten Lagebericht sowie den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss per 31.12.2022 zur Kenntnis.
2. Dem Kreistag wird empfohlen, zu beschließen, den Jahresgewinn 2022 in Höhe von 1.929.638,80 EUR (Hoheitlicher Bereich 1.210.516,05 €, Betrieb gewerblicher Art 719.122,75 €) der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag zu 9.1:

Der Kreistag nimmt den vorgelegten Jahresabschluss per 31.12.2022 zur Kenntnis und beschließt:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 in der vorgelegten Form und Höhe;
2. den Jahresgewinn 2022 in Höhe von 1.929.638,80 EUR (Hoheitlicher Bereich 1.210.516,05 €, Betrieb gewerblicher Art 719.122,75 €) der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

9.2 Gebührenkalkulation des WAB für das Jahr 2024

Auf der Grundlage der aktuellen Ansätze des Wirtschaftsplanes für 2024 und der Erkenntnisse aus den Aufwendungen des laufenden Jahres für die Abfallentsorgung, welche sich u. a. im Ergebnis des Zwischenberichtes zum 30.09.2023 sowie der Abfallmengenentwicklung

aber auch der Aufgabenstellungen des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes zeigen, wurden die Leistungen des Eigenbetriebes in der Abfallentsorgung für 2024 neu kalkuliert. Neben der Betrachtung der Entwicklung der Abfallströme und deren voraussehbaren Abfallmengen wurden zwischenzeitlich eingetretene und zu erwartende vertragliche Preisanpassungen im Wirtschaftsplan und der sich hieraus ableitenden Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt.

Unter Beachtung der Vorgaben aus der Rechtsprechung wurden alle Kalkulationsvorgaben und -formeln kritisch überprüft und mit umfangreichem Aufwand von Grund auf überarbeitet. Dies hat zur Folge, dass einzelne Gebührensätze eine höhere prozentuale Steigerung, andere wiederum nur kleinere prozentuale Steigerungen oder sogar in Einzelfällen eine Senkung der Gebührensätze erfahren.

Aus der beigefügten Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie aus den Kalkulations-erläuterungen sind zum einen die Randbedingungen der Kalkulation ersichtlich, aber auch die Kostenverteilung zu den einzelnen Positionen.

Als Kostentreiber für die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ab dem 01.01.2024 sind folgende Aufwendungen des Wirtschaftsplanentwurfes für 2023 auszumachen, die sich innerhalb der Gebührenkalkulation auf fast jeden einzelnen Gebührensatz auswirken.

Der Materialaufwand insgesamt wird voraussichtlich in 2024 gegenüber 2023 um 783.170,00 EUR steigen, wovon die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einen Steigerungsbetrag von 36.400,00 EUR ausmachen werden. Die Steigerung liegt bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen bei einem Betrag von 746.770,00 EUR. Die Entsorgungskosten für Abfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben erhöhen sich auf Grund der zu erwartenden Mengen und den vertraglichen Vorgaben um 932.170,00 EUR. Die Entsorgungskosten für Bioabfälle verringerten sich durch die bereits umgesetzten Vertragsanpassungen und den zu erwartenden neuen Entsorgungspreisen, wobei die zu erwartenden Bioabfallmengen sinken.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden gegenüber dem Vorjahr mit 2.410.000 EUR nahezu konstant bleiben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen machen gemäß Wirtschaftsplan eine Erhöhung von 317.700,00 EUR aus.

In die Gebührenkalkulation wurde die im Kommunalabgabengesetz geforderte Eigenkapitalverzinsung mit einem Betrag in Höhe von 328.100,00 EUR berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung wirkt sich im Haushaltsbereich wie folgt aus:

	bisherige Gebühr 2023	Gebühr ab 2024
1 Personen-Haushalt	148,10 EUR	152,20 EUR
2-4 Personen-Haushalt	199,70 EUR	205,10 EUR
5 und mehr Personen-Haushalt	253,40 EUR	260,30 EUR

Die Verwaltung schlägt vor, die Abfallentsorgungsgebühren wie in der beigefügten Kalkulation errechnet ab dem 01.01.2024 festzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte ist den Entscheidungsgremien des Kreises für ihre Entscheidung zu den Gebührensätzen die komplette Kalkulation vorzulegen und diese insoweit auch zu beschließen. Die Vorlage lediglich von Teilen der Kalkulation führte in den abgehandelten Fällen zur Feststellung der Nichtigkeit der Gebührensatzung mit der Begründung, dass eine Beratung der Gebührenansätze nur dann möglich sei, wenn die Kreisgremien auch in die Lage versetzt werden, die Kalkulation an Hand der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nachzuvollziehen.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.11.2023 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2024 in der von der Werkleitung des Eigenbetriebes errechneten Höhe und Art auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation zu beschließen.
2. Er empfiehlt diesem weiterhin, der Kalkulation 2024 in der vorliegenden Form zuzustimmen und die Gebühren, wie in der Kalkulation dargestellt bzw. auf der Grundlage derselben errechnet, festzusetzen.

Beschlussvorschlag zu 9.2:

1. Der Kreistag beschließt die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2024 in der von der Werkleitung des Eigenbetriebes errechneten Höhe und Art auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation.
2. Der Kreistag stimmt der Kalkulation 2024 in der vorliegenden Form zu. Die Abfallentsorgungsgebühren werden wie in der Kalkulation dargestellt bzw. auf der Grundlage derselben errechnet, festgesetzt.

9.3 Änderung der Abfallgebührensatzung des Westerwaldkreises für das Jahr 2024

a.)

Der Eigenbetrieb hat die Abfallgebührensatzung hinsichtlich der Gebührentarife den wirtschaftlich veränderten Bedingungen jährlich anzupassen.

Wie in den Vorjahren treten wirtschaftliche Sondereffekte aus der zinsveränderlichen Geldmarktsituation sowie der dadurch stets neu zu ermittelnden Abzinsung seiner Depo-nienachsorgerückstellungen auf. Diesmal nicht aufgrund fallender Leitzinssätze, sondern wegen der inzwischen wieder steigenden Leitzinssätze der Europäischen Zentralbank.

Darüber hinaus ergeben sich Kalkulationsveränderungen wegen nationaler Gesetzesvorhaben wie dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), welches ab dem 01.01.2024 auch die Abfallverwertung in den CO₂-Emissionszertifikatehandel erstmalig einbezieht, also einen Abgabepreis je thermisch verwerteter Menge Abfall und dadurch emittierter CO₂-Menge festlegt.

Diese zusätzliche CO₂-Kostenbelastung muss auf die bisherigen Entsorgungsentgelte aufgeschlagen werden.

Weiterhin zeigt der letzte Tarifabschluss im öffentlichen Dienst bei den Personalkostenansätzen seine Auswirkung.

Schlussendlich werden abermals Anpassungen notwendig beim Fremdbezug von Waren und Dienstleistungen. Das schließt veränderte Kostenansätze für Behandlungsentgelte ebenso ein wie den Bezug von Energie in Form von Strom, Gas und Diesel oder veränderte LKW-Mautsätze. Die Anschaffungskosten von Betriebsvermögen sind ebenfalls den zukünftigen Erwartungen/Indexierungen anzupassen.

Das alles geht nicht gebührenneutral umzusetzen, was die Kalkulation neuer, aktualisierter Gebührentarife für viele Abfallarten erforderlich macht und was den Änderungsbedarf in der Abfallgebührensatzung für 2024 erklärt.

Dabei werden die neuen Gebührensätze abermals teilweise aus Rücklagen des Eigenbetriebes gestützt bzw. sind innerhalb der Kalkulation gegenfinanziert, um den allgemeinen Preistendenzen trotzen zu können. Das gelingt zwar nicht vollständig und ohne weitere Gebührensteigerungen, dafür mit moderaten Erhöhungen.

Diese teilweise Gegenfinanzierung aus Rücklagen verfolgt den Zweck, in wirtschaftlich

anspruchsvollen Zeiten das kommunale Entsorgungsangebot in 2024 attraktiv fortbestehen zu lassen und damit für die Bürger*innen sowie für sonstige Nutzer*innen im Westerwaldkreis lokale Kostenlasten aktiv einzubremsen. Der Eigenbetrieb trägt hierzu bei.

b.)

Für das Jahr 2024 Jahr passt der Eigenbetrieb außerdem auch wieder die Abfallwirtschaftssatzung in geringem Umfang an, was nur einen redaktionellen Hintergrund hat und Klarstellungszwecken dient.

Die in der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt dargestellten Satzungsänderungen sollen nach der bestätigenden Beschlussfassung durch den Kreistag voraussichtlich in der letzten Dezemberwoche 2023 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises in der Westerwälder-Zeitung veröffentlicht werden.

Zur Kosten- und Aufwandsreduzierung sollen sämtliche Satzungsänderungen im Rahmen einer Änderungssatzung und nicht durch eine gänzlich neue Veröffentlichung des jeweiligen gesamten Satzungsvolltextes umgesetzt werden.

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, nach der Beschlussfassung und Veröffentlichung der jeweiligen Änderungssatzung, die aktuellen Änderungen in den Volltext der jeweils bisherigen Satzungsversionen einzuarbeiten und als Broschüre (Lesefassung der Abfallgebührensatzung 2024 und Lesefassung der Abfallwirtschaftssatzung 2024) drucken zu lassen. Interessierte Bürger können diese aktualisierten Satzungsvolltexte später auch zusätzlich auf der Homepage des WAB im Internet als PDF-Download einsehen bzw. ausdrucken.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.11.2023 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Dem Kreistag wird empfohlen, die XXI. Änderungssatzung zur AbfGS vom 14.12.2001 und die XIII. Änderungssatzung zur AbfWS vom 10.12.1999 in jeweils vorliegender Form als Satzung zu beschließen. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen soll zum 01.01.2024 erfolgen.

Beschlussvorschlag zu 9.3:

Der Kreistag beschließt die XXI. Änderungssatzung zur AbfGS vom 14.12.2001 und die XIII. Änderungssatzung zur AbfWS vom 10.12.1999 in jeweils vorliegender Form als Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen soll zum 01.01.2024 erfolgen.